

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen (Stand: 01.04.2024)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Firma:

Velozeit GmbH
Nordstraße 86
63450 Hanau
Telefon: 06181 502 99 88
info@velozeit.de
www.velozeit.de

(nachfolgend Velozeit) und dem Kunden (nachfolgend auch Käufer oder Auftraggeber) des stationären Handels von Velozeit für alle Warenlieferverträge und Dienstleistungsverträge.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Der Kunde wird bei Abgabe seines Fahrrades über die anfallenden Kosten informiert. Zudem erhält dieser einen Reparaturabholbeleg, der einen Richtpreis, ggf. einen Maximalbetrag sowie einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin aufführt.
- 1.2 Velozeit ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- 1.3 Zur Reparatur übergebene Gegenstände werden nur gegen Vorlage des Reparaturabholbelegs ausgehändigt.

2. Preisangaben und Kostenvoranschlag

- 2.1 Velozeit vermerkt im Reparaturauftrag die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Reparaturauftrag können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei Velozeit ausliegenden Preise erfolgen.
- 2.2 Velozeit und der Kunde können sich auf einen Maximalbetrag verständigen, bis zu diesem Velozeit ohne Rücksprache Reparaturen vornehmen darf.
- 2.3 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages (z.B. für eine Versicherung nach einem Verkehrsunfall). In diesem sind die Arbeiten und die verwendeten Einbau-/Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Velozeit ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- 2.4 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber berechnet, wenn kein Auftrag auf der Grundlage des Kostenvoranschlages erteilt wurde.
- 2.5 Velozeit ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

3. Online-Terminanfrage

- 3.1 Über die Seite <https://termin.velocom.de/termin/login.jsf?applicationID=3OfjkZlb4CVr> kann der Kunde bequem einen Werkstatttermin anfragen. Nach Prüfung kann Velozeit diesen bestätigen oder einen Alternativtermin vorschlagen.
- 3.2 Aufgrund der Öffnungszeiten von Velozeit kann die Terminbestätigung zwischen 24 und 72 Stunden betragen.
- 3.3 Da Velozeit erst bei Übergabe und Durchsicht des Rades den genauen Reparaturaufwand und Materialbedarf abschätzen kann, gibt Velozeit bei der Online-Terminanfrage lediglich Richtpreis an.

4. Fertigstellung

- 4.1 Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine erhebliche Verzögerung bzw. eine erhebliche Kostenmehrung, die die Preistoleranz überschreitet, ein, hat Velozeit unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen bzw. einen neuen Kostenvoranschlag zu erstellen.
- 4.2 Unter den Begriff Änderungen und Erweiterungen fallen auch Gegebenheiten bzw. Umstände, die bei der Reparaturannahme und bei der Erstellung des verbindlichen Kostenvoranschlages nicht eindeutig erkennbar waren.
- 4.3 Velozeit informiert den Kunden per SMS, E-Mail oder Telefon über die Fertigstellung des Reparaturauftrages.
- 4.4 Wenn Velozeit den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung etc. nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Velozeit ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme des Auftragsgegenstandes, durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb von Velozeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.
- 5.2 Bei nicht rechtzeitiger Abholung setzt Velozeit dem Auftraggeber eine Nachfrist per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Adresse. Nach Ablauf der Nachfrist gerät der Auftraggeber in Abnahmeverzug.
- 5.3 Bei Abnahmeverzug berechnet Velozeit 5,- Euro pro angebrochenen Tag. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Velozeit auch anderweitig aufbewahrt werden. Es gelten dann ggf. höhere Kosten. Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.4 Wird der Reparaturgegenstand 2 Wochen nach der zuletzt gestellten Frist nicht abgeholt, erklärt sich der Auftraggeber durch die Kenntnisnahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich damit einverstanden, dass der

Reparaturgegenstand von Velozeit nach eigenem Ermessen verwertet werden kann (§929 Satz 2 BGB).

6. Berechnung des Auftrages

- 6.1 In der Rechnung sind die Preise für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
- 6.2 Wird auf Wunsch des Auftraggebers die Zustellung des Auftragsgegenstandes vereinbart, erfolgen diese auf seine Rechnung. Der Gefahrübergang erfolgt mit Verlassen des Velozeit-Geländes.
- 6.3 Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- 6.4 Beanstandungen des Rechnungsbetrages oder der Werkstattleistung sind spätestens 7 Tage nach Aushändigung des Auftragsgegenstandes und der Rechnung vorzubringen. Danach gilt der ausgewiesene Rechnungsbetrag als beiderseitig vereinbart.

7. Zahlung

- 7.1 Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung in bar oder per EC-Karte ohne Abzug zur Zahlung umgehend fällig. Wird ausnahmsweise Überweisung gestattet, so ist diese direkt im Ladengeschäft (bevorzugt) oder umgehend am gleichen Tag durchzuführen.

8. Erweitertes Pfandrecht

- 8.1 Velozeit steht wegen seiner Forderung aus dem Auftragsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen und unanfechtbaren Bezahlung zu.
- 8.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftraggeber in Zusammenhang stehen.

9. Verjährung der Haftung für Sachmängel

- 9.1 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten.

10. Haftung

- 10.1 Velozeit haftet für Schäden, die auf das bei der Reparatur verwendete Material und auf die bei der Reparatur erbrachten Arbeitsleistungen zurückzuführen sind.
- 10.2 Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Velozeit nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers.

- 10.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Velozeit für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

12. Datenschutz

- 12.1 Wir sind berechtigt, unsere Kunden betreffende Daten EDV-mäßig zu erfassen, zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und einzusetzen. Diese Berechtigung kann jederzeit mündlich und schriftlich per Fax, Brief oder E-Mail widerrufen werden.

- 12.2 Ausführliche Informationen über den Datenschutz erhalten Sie unter www.velozeit.de/wp-content/uploads/Datenschutzerkl%c3%a4rung-Velozeit-GmbH.pdf

13. Streitbeilegungsverfahren

- 13.1 An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.